

Mauern / Zäune / Einfriedungen

In letzter Zeit wurden vermehrt Anfragen bezüglich der Bestimmungen für Mauern, Zäune und Einfriedungen an das Bauamt gerichtet. Dazu werden die folgenden Richtlinien bekannt gegeben:

Baurechtliche Bestimmungen

Gemäß § 26 der OÖ Bauordnung sind folgende Bauvorhaben anzeige- und bewilligungsfrei:

- Stützmauern und freistehende Mauern bis zu einer Höhe von 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände
- Einfriedungen, bis zu einer Höhe von 2 Metern über den jeweils höher gelegenen Gelände
- Wild- und Weidezäune

Demgegenüber fallen unter die Anzeigepflicht gem. § 25 OÖ Bauordnung:

- Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände
- Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände
- Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als 3 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände

Für diese Bauvorhaben sind beim Bauamt folgende, von einem **befugten Bauführer gestempelte Einreichunterlagen** vorzulegen: Lageplan, Skizze/Ansichten, Beschreibung der geplanten Bauausführung

Neben diesen baurechtlichen Bestimmungen sind für Zäune, Mauern und Einfriedungen auch noch die folgenden Regelungen zu beachten:

§ 18 OÖ Straßengesetz

im Bereich von 8 Metern neben dem Straßenrand ist für die Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen die Zustimmung des Straßenerhalters einzuholen.

§ 29 OÖ Bautechnikgesetz

Gegen Verkehrsflächen dürfen Einfriedungen in einem Bereich von 2 Metern von der Straßengrundgrenze nicht als geschlossene Mauern, Planken oder in ähnlicher undurchsichtiger Bauweise ausgeführt werden; der massive Sockel solcher Einfriedungen darf höchstens 60 cm hoch sein.

Schlussbemerkung

Für Zäune, Mauern und Einfriedungen sind verschiedene rechtliche Bestimmungen zu beachten - vor allem der Abstand zum Straßenrand ist immer für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Im Sinne einer raschen, einfachen und vor allem gesetzeskonformen Abwicklung wurde auf der Homepage der Marktgemeinde Ternberg unter www.ternberg.at / **Formulare / Bauamt** ein Mitteilungsblatt für Zäune, Mauern und Einfriedungen bereitgestellt. Mit diesem Formular ans Bauamt gemeldete Vorhaben werden umgehend geprüft und zur Kenntnis genommen bzw. werden - wenn notwendig - Auflagen erteilt und weitere Unterlagen gefordert.